

Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Gemeindevorstand der
Gemeinde Schlangenbad
Rheingauer Straße 23
65388 Schlangenbad

Unser Zeichen: **0029-I 16-33.g.02-00145#2024-00001**
Dokument-Nr.: 0029-2025-1294710
Ihr Zeichen: ohne
Ihre Berichte vom: 6., 10. und 12. November 2025
Ihre Ansprechperson: Andrea Hoffmann
Zimmernummer: 2.36
Telefon / Fax: +49 (6151) 12 5617 / 4610
E-Mail: Andrea.Hoffmann@rpda.hessen.de
Datum: 25. November 2025

Kommunal- und Finanzaufsicht über die Gemeinde Schlangenbad nach §§ 135 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Sicherstellung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen (Schutzschirmgesetz – SchuSG); Haushalts- und Finanzlage nach der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2025

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wurde am 5. November 2025 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Schlangenbad beschlossen. Die Vorlage zur Genehmigung erfolgte per Mail am 6. November 2025. Zusätzliche Informationen wurden zuletzt mit Bericht vom 12. November 2025 übermittelt.

I.

Genehmigung zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

Hiermit genehmige ich gemäß § 4 SchuSG in Verbindung mit § 97a HGO

1. die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs für den Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2025 nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO;

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. – Do.
Freitag

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

8:00 bis 16:30 Uhr
8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz



2. den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Schlangenbad für das Haushaltsjahr 2025 vorgesehenen Kredite in Höhe von

1.922.000 €

(i. W.: „eine Million neunhundertzweiundzwanzigtausend Euro“)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO;

3. den Gesamtbetrag der in § 3 der Haushaltssatzung der Gemeinde Schlangenbad für das Haushaltsjahr 2025 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

4.622.670 €

(i. W.: „vier Millionen sechshundertzweiundzwanzigtausendsechshundertsiebzig Euro“)

gemäß § 102 Abs. 4 HGO;

3. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

3.500.000 €

(i. W.: „drei Millionen fünfhunderttausend Euro“)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

II.

Feststellungen zum Haushaltsplan 2025

Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Schlangenbad ist, wie bereits im Vorjahr, als „**angespannt**“ einzustufen. Diese Bewertung ergibt sich maßgeblich aus dem nur durch Inanspruchnahme von Rücklagen ausgeglichenen Ergebnishaushalt in den Jahren 2025 bis 2028, den Ausgleichslücken im Finanzhaushalt in den Jahren 2025 bis 2028 sowie dem daraus resultierenden fast vollständigen Verzehr der ungebundenen Liquidität im Haushaltsjahr 2025 und der weiteren Belastungen des Haushalts durch die geplante Nettoneuverschuldung.

Der Ergebnishaushalt im Haushaltsjahr 2025 schließt bei Erträgen in Höhe von rd. 17,9 Mio. € und Aufwendungen in Höhe von rd. 18,1 Mio. € mit einem jahresbezogenen Defizit in Höhe von rd. 0,2 Mio. € ab. Dieses Defizit kann im Haushaltsgenehmigungsverfahren 2025 durch die im Finanzplanungserlass des hessischen Innenministeriums vom 11. November 2024 in Ziffer 2.c) ermöglichte Heranziehung der zum 31. Dezember 2023 bestehenden außerordentlichen Rücklage ausgeglichen werden.

Die außerordentliche Rücklage hat zum Ende des Haushaltsjahres 2023 einen Bestand von rd. 1,6 Mio. €.

In den Jahren 2026 bis 2028 werden ebenfalls jahresbezogene Defizite in Höhe von insgesamt rd. 2,7 Mio. € erwartet, welche durch die Inanspruchnahme von Mitteln aus der ordentlichen Rücklage ausgeglichen werden können. Zum Ende des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes wird sich die ordentliche Rücklage voraussichtlich auf rd. 0,8 Mio. € reduzieren.

Der Finanzhaushalt ist im Haushaltsjahr 2025 im Sinne des § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO nicht ausgeglichen. Wegen der aktuellen Abweichung von den gesetzlichen Vorgaben zum Haushaltsausgleich ist eine aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 97a Nr. 1 HGO erforderlich. Da zur Deckung der rechnerischen Ausgleichslücke in Höhe von rd. 0,5 Mio. € ungebundene Liquidität in Höhe von rd. 0,6 Mio. € vorhanden ist, kann diese Genehmigung erteilt werden.

Für die Finanzplanungsjahre 2026 bis 2028 kann der gesetzeskonforme Ausgleich ebenfalls nicht erreicht werden. Zurzeit bestehen keine Verbindlichkeiten aus überjährigen Liquiditätskrediten. Im Finanzplanungszeitraum werden jedoch ab dem Planjahr 2026 echte überjährige Liquiditätskredite prognostiziert.

Aufgrund der HGO-Änderung des § 92a bestand keine Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes. Entsprechend der rechtlichen Vorgaben hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schlangenbad kein HSK beschlossen. Dennoch sollten vor dem Hintergrund der im Planungszeitraum aufgezeigten Entwicklung dringend und zeitnah nachhaltige Konsolidierungsmaßnahmen ergriffen werden.

Neben den veranschlagten Kreditermächtigungen in Höhe von rd. 1,9 Mio. € sind im Zusammenhang mit der Investitionstätigkeit zu Lasten der Jahre 2026 bis 2028 im Haushaltsjahr 2025 fremdfinanzierte Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von rd. 2,5 Mio. € vorgesehen. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im städtischen Haushalt ist gemäß § 97a Nr. 3 i. V. m. § 102 Abs. 4 HGO genehmigungspflichtig, da in den Planungsjahren Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Die Verpflichtungsermächtigungen sind größtenteils für Kanalbaumaßnahmen, also im pflichtigen Bereich, veranschlagt. Auf eine Einzelkreditermächtigung wird in diesem Jahr verzichtet, da die Kredite für Investitionen im Abwasserbereich – also im pflichtigen Bereich – aufgenommen werden sollen.

Maßgebliche Investitionen der Gemeinde sind die „Walluf-Renaturierung“ und die Kanalbaumaßnahme „Nonnenwaldgraben“.

Da die Finanzierung von Zinsen und Tilgung für die Fremdfinanzierung in der Finanzplanung nicht gesichert ist, weise ich auf die mit der Neuverschuldung verbundenen Risiken bei der langfristigen Finanzierung des Schuldendienstes hin. Soweit perspektivisch die Finanzierung des Schuldendienstes von der Gemeinde nicht sichergestellt werden kann,

können aufsichtsbehördliche Genehmigungen im Hinblick auf eine Neuverschuldung nicht in Aussicht gestellt werden. Dies ist beim Eingehen von Verpflichtungen unbedingt zu berücksichtigen.

Vor dem Hintergrund der im aktuellen Haushaltsjahr 2025 sowie in den Planungsjahren dargestellten Finanzierung von Zinsen und Tilgung für die Fremdfinanzierung, kann die aufsichtsbehördliche Genehmigung des Gesamtbetrags der Kredite sowie der Verpflichtungsermächtigungen – trotz der angespannten finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde – für das Haushaltsjahr 2025 erteilt werden. Im Hinblick auf die mit der Neuverschuldung verbundenen Risiken bei der langfristigen Finanzierung des Schuldendienstes, weise ich darauf hin, dass perspektivisch die Finanzierung des Schuldendienstes von der Gemeinde sichergestellt werden muss, damit aufsichtsbehördliche Genehmigungen im Hinblick auf eine Neuverschuldung in Aussicht gestellt werden können. Auf eine Einzelkreditgenehmigung wird in diesem Jahr verzichtet, da die Kredite fast ausschließlich für Investitionen im Abwasserbereich – also im pflichtigen Bereich – aufgenommen werden sollen.

Die investiven Verbindlichkeiten der Gemeinde steigen im Haushaltsjahr 2025 durch die geplante Nettoneuverschuldung in Höhe von rd. 0,8 Mio. € auf rd. 17,9 Mio. €. Dies entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von 2.997 €. Im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum 2026 und 2027 ist ebenfalls eine Nettoneuverschuldung vorgesehen, in 2028 ein geringer Schuldenabbau. Bis zum Ende des Jahres 2028 sollen sich die investiven Verbindlichkeiten um insgesamt rd. 2,0 Mio. € auf rd. 19,9 Mio. € erhöhen. Zum Ende des Planungszeitraums würde sich entsprechend die Pro-Kopf-Verschuldung auf 3.345 € erhöhen. Diese Entwicklung ist kritisch zu beurteilen und daher ist unbedingt auf eine Verringerung der investiven Schulden hinzuwirken.

Im Hinblick auf die Stellenausweitungen im Stellenplan und den damit verbundenen Personalkostensteigerungen sollten Stellen zudem nur bei tatsächlichem Bedarf besetzt werden.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 3,5 Mio. € festgesetzt und ist genehmigungspflichtig. Die bedarfsgerechte Festsetzung dieses Höchstbetrags wird durch die vorgelegte Liquiditätsplanung dokumentiert und plausibel begründet, weshalb der Höchstbetrag der Liquiditätskredite ohne Auflagen genehmigt werden kann.

Die Jahresabschlüsse sind bis einschließlich 2020 geprüft und von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Entlastung wurde jeweils erteilt. Die Jahresrechnungen sind bis einschließlich 2024 nachweislich aufgestellt. Der nach § 112 Absatz 6 HGO erforderliche Unterrichtungsnachweis der Stadtverordnetenversammlung sowie die nach Ziffer II Nr. 6 des Finanzplanungserlasses vom 11. November 2024 erforderliche Vollständigkeitsbestätigung des Rechnungsprüfungsamtes wurden vorgelegt. Die Genehmigungsvoraussetzungen liegen demnach vor.

Unabhängig hiervon ist die Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses gemäß § 112 Abs. 5 HGO zukünftig unbedingt einzuhalten.

III.

Hinweise und Empfehlungen zum Haushaltsplan 2025

Der jahresbezogene Haushaltsausgleich kann bis zum Ende des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums weder im Ergebnis- noch im Finanzhaushalt dargestellt werden. Hieraus resultiert ein deutlicher Verzehr der ordentlichen Rücklage sowie ein vollständiger Verzehr an freier Liquidität. Der eigentliche Sinn von Rücklagen und Liquiditätsbeständen ist es, negative Entwicklungen in künftigen Jahren abzufangen. Ein planmäßiger Verzehr der Rücklagen über einen längeren Zeitraum sollte deshalb unbedingt vermieden werden.

Die Sicherstellung des dauerhaften Haushaltsausgleichs im Ergebnis- und Finanzhaushalt muss – auch in Krisenzeiten – daher weiterhin ein vordringliches haushaltspolitisches Ziel sein. Es ist eigenverantwortlich darauf hinzuwirken, dass weitere Haushaltsverbesserungen oder haushaltswirtschaftliche Sperren gem. § 107 HGO ergriffen werden.

Aus diesen Gründen ist eine spürbare Gegensteuerung im Haushaltsvollzug sowie die Darstellung und Erreichung eines jahresbezogenen Haushaltsausgleichs sowie die Vermeidung der aktuell prognostizierten echten überjährigen Liquiditätskredite angezeigt.

Die verantwortlichen politischen Gremien der Gemeinde Schlangenbad stehen daher in der Pflicht, das Gebot einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung im Sinne von § 92 Abs. 2 HGO im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung nachhaltig zu beachten.

Entsprechend sind die Grenzen der Vertretbarkeit und Zumutbarkeit des wirtschaftlichen Handelns im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung ständig zu hinterfragen. Dies gilt sowohl für die Beibehaltung der Standards, als auch für das vorgehaltene Leistungsangebot. Hierzu ist sinngemäß auf die Regelung des § 19 Abs. 1 HGO zu verweisen. Demnach können wirtschaftliche, soziale, sportliche und kulturelle Einrichtungen und Angebote nur in den Grenzen der finanziellen Leistungsfähigkeit bereitgestellt werden.

Darüber hinaus wird – bis auf das Finanzplanungsjahr 2028 – weiterhin mit einer Nettoneuverschuldung geplant, welche die finanziellen Handlungsräume der Gemeinde durch die steigenden Belastungen aus dem Schuldendienst zusätzlich einschränkt. Diese Nettoneuverschuldung und die daraus resultierenden zusätzlichen Belastungen stehen aktuell noch im Einklang mit der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune, da ausreichend nutzbare Liquidität vorliegt. Perspektivisch sollte der Schuldendienst jedoch dauerhaft und ausschließlich aus der laufenden Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet werden.

IV.

Ende der Finanzaufsicht durch das Regierungspräsidium

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Darmstadt endet nach § 4 SchuSG, sobald auf Nachweis der Gemeinde Schlangenbad bestandskräftig festgestellt werden kann, dass der Ergebnishaushalt im ordentlichen Ergebnis im dritten aufeinanderfolgenden Jahr jahresbezogen (ohne eine etwaige Inanspruchnahme von Rücklagemitteln) ausgeglichen war.

Da die Prüfung der Jahresabschlüsse der Jahre 2017 bis 2019 das positive ordentliche Ergebnis jeweils attestiert hat, kann die Gemeinde Schlangenbad den Ausgleich im Ergebnishaushalt in den Rechnungsergebnissen der drei aufeinanderfolgenden Jahre 2017 bis 2019 darstellen. Die Einleitung des Zuständigkeitswechsels zurück zur unteren Kommunalaufsicht nach § 4 Satz 2 SchuSG kann nun – da die Beschlüsse und Entlastungen der Jahresabschlüsse 2017 bis 2019 durch die Gemeindevertretung vorliegen – vollzogen werden.

V.

Öffentliche Bekanntmachung

Um weitere Veranlassung gemäß § 97 Abs. 4 HGO wird gebeten. Hierbei halte ich eine Veröffentlichung des Genehmigungstexts zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 unter Ziffer I. dieser Genehmigung für ausreichend. Im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung ist der Haushaltsplan mindestens bis zum Ende dessen Gültigkeit im Internet zu veröffentlichen; in der Bekanntmachung ist auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Die öffentliche Bekanntmachung bitte ich nachzuweisen.

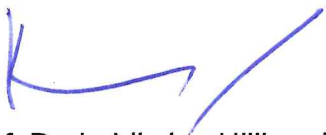
VI.

Bekanntgabe in der Gemeindevertretung

Diese Verfügung ist der Gemeindevertretung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Weise bekanntzugeben. Dies bitte ich nachzuweisen.

**VII.
Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem
Verwaltungsgericht Wiesbaden
Mainzer Straße 124
65189 Wiesbaden
erhoben werden.


Prof. Dr. habil. Jan Hilligardt
Regierungspräsident

